

Abu Ghraib und das Verbot der Folter

Individuen und Staaten sind zur Verantwortung zu ziehen

Von Walter Kälin*

Gefangene im Abu-Ghraib-Gefängnis, welchen Gewalttaten gegen die Streitkräfte der Koalition zur Last gelegt wurden oder von denen man annahm, dass sie relevante Informationen besaßen, wurden laut dem vertraulichen Bericht des IKRK vom Februar 2004 und der Untersuchung, die General Antonio Taguba im Auftrag der amerikanischen Armee im gleichen Monat durchgeführt hatte, systematisch misshandelt. Handelt es sich dabei um Folter, und was sind die Konsequenzen solcher Gewaltakte?

Gemäss der dritten Genfer Konvention von 1949 zum humanitären Völkerrecht dürfen Kriegsgefangene zwar für Taten bestraft werden, die nach dem Recht des besetzten Staates ebenfalls strafbar sind. Sie müssen aber jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden. Körperliche oder seelische Folterungen und ganz allgemein jede Art von Gewalttätigkeit oder Einschüchterung sind verboten. Laut der vierten Konvention verlieren internierte Zivilpersonen, die Gewaltakte gegenüber der Besatzungsmacht verübt haben oder solcher Akte verdächtigt werden, gewisse Schutzrechte, sie müssen aber dennoch mit Menschlichkeit behandelt werden. Folterungen und unmenschliche Behandlung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen in besetzten Gebieten gelten als schwere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht, und die Staaten müssen sie unter Strafe stellen.

Internationale Verträge

Die internationalen Menschenrechtskonventionen bilden einen weiteren wichtigen Massstab für die Beurteilung der Geschehnisse. Diese Abkommen verbieten in allgemeiner Weise, Menschen zu foltern oder unmenschlich und erniedrigend zu behandeln. Die USA sind an den Uno-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und die Uno-Konvention gegen die Folter von 1984 gebunden. Diese Verträge gelten nicht nur im eigenen Staatsgebiet, sondern überall, wo ein Staat auf einem Gebiet Hoheitsgewalt ausübt. Sie stufen das Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung als absolute Garantie ein. Von ihr darf unter keinen Umständen abgewichen werden, und sie kann weder im Krieg noch in Zeiten eines Notstandes ausser Kraft gesetzt werden. Schliesslich ist das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung Bestandteil des internationalen Strafrechts, wie es heute gewohnheitsrechtlich gilt und zum Beispiel in das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 Eingang gefunden hat. Folter und unmenschliche Behandlung stellen Kriegsverbrechen dar, wenn sie gegen Kriegsgefangene und Zivilpersonen in besetzten Gebieten verübt werden. Zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden solche Akte, wenn sie Teil eines geplanten Angriffs eines Staates oder einer nichtstaatlichen Gruppierung gegen die Zivilbevölkerung bilden.

Die Verbote von Folter und unmenschlicher Behandlung sind im Völkerrecht somit solid verankert. Historisch reflektieren sie, wie vor allem ihre Aufnahme in die Genfer Konventionen von 1949 und die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 zeigen, die verheerenden Erfahrungen, welche die Menschheit mit der Folter im Zweiten Weltkrieg gemacht hatte.

Folter traumatisiert

Was sind Folter und unmenschliche Behandlung? Die Genfer Konventionen umschreiben die Begriffe nicht, sie sind aber im Lichte der Definitionen in Menschenrechtskonventionen auszulegen. Die Uno-Folterkonvention von 1984 versteht unter Folter jede Handlung, die folgende Merkmale aufweist: Sie wird vorsätzlich verübt, sie verursacht grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden, und sie verfolgt einen bestimmten Zweck, das heisst, sie wird zugefügt, um von der gefolterten Person «oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen». Die Folterkonvention setzt zudem voraus, dass die Folter von Vertretern des Staates oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verübt wird. Leiden, welches einer völkerrechtlich zulässigen Strafe inhärent ist, gilt nicht als Folter. Der Tatbestand des Kriegsverbrechens der Folter stimmt mit diesen Elementen weitgehend überein. Allerdings müssen die Opfer Personen sein, die in Kriegszeiten - wie Kriegsgefangene oder Zivilisten - vom humanitären Völkerrecht geschützt sind.

Nach den vorliegenden Berichten dienten die Misshandlungen im Abu-Ghraib-Gefängnis dem Zweck, Gefangene für Verhöre gefügig zu machen oder für fehlende Kooperation und für Disziplinarverstösse zu bestrafen. Sie wurden somit vorsätzlich verübt. Die Täterinnen und Täter waren Angehörige der amerikanischen Streitkräfte oder als zivile Angestellte in diese eingebunden, und ihre Vorgesetzten liessen sie ausdrücklich oder stillschweigend gewähren. Fraglich kann einzig sein, ob das Ausmass des zugefügten Leidens jene Ernsthaftigkeit erreicht hat, welche die Schwelle von der Misshandlung zur Folter überschreitet. Das Völkerrecht kennt keinen abschliessenden Katalog von Folterakten, sondern bestimmt diese Schwelle, wie vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder betont hat, unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles; dazu gehören die Dauer der Misshandlungen und die Art ihrer Auswirkungen auf das Opfer sowie dessen Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Als typische Folterakte hat die Praxis Scheinhinrichtungen, Untertauchen in Wasser bis zur Todesangst, Vergewaltigung und ähnliche sexuelle Übergriffe in Vernehmungssituationen, schwere Schläge und Elektroschocks eingestuft, aber auch eine dreimonatige Isolationshaft mit verbundenen Augen und derart starker Fesselung, dass gesundheitliche Schäden zurückblieben. Folterakte wirken in der Regel schwer traumatisierend und lassen damit bleibende Schäden zurück.

Inwiefern sich Folter und unmenschliche Behandlung voneinander unterscheiden, ist wenig geklärt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit einer Art Stufentheorie Folter lange als besonders schlimme unmenschliche Behandlung bezeichnet, ohne allerdings eine genaue Abgrenzung vorzunehmen. In neueren Urteilen scheint er sich der Auffassung anderer internationaler Instanzen zuzuwenden, wonach unmenschliche Behandlung vorliegt, wo - wie bei schlechten Haftbedingungen oder bei der Verwendung von Gefangenen als menschliche Schutzschilde - das Leiden nicht direkt und zweckbezogen zugefügt wird, sondern sich aus der Situation ergibt, in welche das Opfer verbracht wird. Juristisch ist die Abgrenzungsfrage von untergeordneter Bedeutung, da Folter und unmenschliche Behandlung regelmässig von der gleichen Garantie verboten werden.

Der Bericht des IKRK stuft die Misshandlungen im Gefängnis von Abu Ghraib als physischen und psychischen Zwang ein, welcher in einigen Fällen als Folter einzustufen sei. Von Folter im eigentlichen Sinn lässt sich nicht nur dort sprechen, wo Gefangene entweder kurzfristig besonders brutaler physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, sondern auch in

Fällen, in welchen isoliert betrachtet weniger ernsthafte Erniedrigungen, Einschüchterungen und Schikanen wegen der Dauer oder der Art ihres Zusammenwirkens intensives Leiden verursachen. Das IKRK hat bei seinen Besuchen Gefangene mit Konzentrationsschwierigkeiten, Gedächtnisverlust, inkohärenter Sprechweise, akuten Angstzuständen und Suizidtendenzen vorgefunden, was die verheerende Wirkung der Misshandlungen, denen Gefangene in Abu Ghraib ausgesetzt waren, deutlich belegt.

Rechtliche Konsequenzen

Die rechtlichen Konsequenzen von Folter und unmenschlicher Behandlung sind für die verantwortlichen Individuen nicht dieselben wie für die Staaten. Täterinnen und Täter können und müssen bestraft werden, wobei sich das Strafmass nach dem Ausmass der individuellen Schuld richtet. Strafrechtlich verantwortlich machen sich nicht nur diejenigen, welche Gefangene direkt misshandeln, sondern unter Umständen auch ihre Vorgesetzten. Militärische Befehlshaber und andere Vorgesetzte sind für Kriegsverbrechen ihrer Truppen strafrechtlich verantwortlich, wenn sie wussten oder hätten wissen müssen, dass Angehörige dieser Truppen solche Verbrechen begehen, und sie nicht alle in ihrer Macht stehenden Massnahmen ergriffen, um die Straftaten zu verhindern oder zu beenden. Im Fall von Abu Ghraib wird sich weisen, wie weit hinauf in der Hierarchie diese Verantwortlichkeit reicht. Jedenfalls finden sich im Taguba-Bericht deutliche Hinweise auf die Existenz von Freiräumen für Misshandlungen, die entweder bewusst geschaffen oder über längere Zeit hinweg im Wissen um die Übergriffe toleriert wurden. Sollten sich diese Informationen bestätigen, wären die Hauptschuldigen unter jenen Vorgesetzten zu finden, die auf den Bildern aus Abu Ghraib nicht zu sehen sind.

Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Individuen ist die völkerrechtliche Verantwortung der Staaten zu unterscheiden. Staaten sind für Menschenrechtsverletzungen und Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht immer dann verantwortlich, wenn der Täter oder die Täterin in amtlicher Funktion oder sonstwie für den Staat gehandelt hat. Ob dies auf Befehl hin oder in Überschreitung von Kompetenzen geschah, ändert an der Verantwortlichkeit des betreffenden Staates nichts. Das Völkerrecht verpflichtet die USA, die Folttervorwürfe zu untersuchen, die Verantwortlichen auch auf Kommandoebene zu bestrafen, den Opfern Entschädigung und Genugtuung zu leisten und sie zu rehabilitieren, wo physische und psychische Schäden zurückgeblieben sind, und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um solche Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Diese Präventionspflicht wird sich ohne ein massives Umdenken über den Umgang mit Gefangenen in Kriegssituationen und ohne weitreichende Reformen in Bereichen wie Überwachung und Ausbildung nicht erfüllen lassen.

* Der Autor ist Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern.